

ZH_OBERGERICHT PS130003 vom 4. Februar 2013

ZH Obergericht, 2013-02-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS130003

FR: ZH_OBERGERICHT PS130003 du 4 février 2013

IT: ZH_OBERGERICHT PS130003 del 4 febbraio 2013

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 22. Oktober 2012 erhob die Beschwerdeführerin Beschwerde beim Bezirksgericht Horgen als untere kantonale Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen. Die Beschwerdeführerin machte im Wesentlichen geltend, die Konkursandrohung vom 19. September 2012, bei ihr eingegangen am 11. Oktober 2012, sei infolge fehlerhafter Zustellung durch ein örtlich unzuständiges Betreibungsamt für nichtig zu erklären. Zudem stellte sie den Antrag, es sei der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu erteilen (act. 1). Mit Urteil vom 3. Dezember 2012 wies das Bezirksgericht Horgen die Beschwerde ab und schrieb den Antrag auf aufschiebende Wirkung infolge Gegenstandslosigkeit ab (act. 14). Da bei der Ausfertigung des Urteils ein Satz verloren ging, erfolgte eine nochmalige Zustellung des Urteils vom 3. Dezember 2012 (vgl. act. 16 und 17), welche von der Beschwerdeführerin am 27. Dezember 2012 in Empfang genommen wurde (act. 18/1).

E. 2

Es sei die Beschwerde gegen die Konkursandrohung in der Betreuung Nr. ... i.S.v. Art. 17 SchKG gutzuheissen.

E. 3

Die Konkursandrohung in der Betreuung Nr. ... sei wegen fehlerhafter Zustellung durch ein örtlich unzuständiges Betreibungsamt i.S.v. Art. 22 SchKG als nichtig zu erklären.

E. 4

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass sich die Beschwerde der Beschwerdeführerin als unbegründet erweist und daher abzuweisen ist. Der Vollständigkeit halber ist anzufügen, dass entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführerin keinerlei Anhaltspunkte bestehen, die auf eine Befangenheit der Vorrichter schliessen würden.

E. 5

Für das Verfahren vor der oberen kantonalen Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen sind grundsätzlich keine Kosten zu erheben. Böswillige oder mutwillige Prozessführung muss sich die Beschwerdeführerin nicht vorwerfen lassen. Gemäss Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen.

- 7 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.